



Allgemeine Bedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen der RTS Rail Transport Service GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen gelten für sämtliche Leistungen, ausgewiesen in Angeboten oder Verträgen der RTS Rail Transport Service GmbH, einschließlich Zusatzleistungen, Ergänzungen, Verlängerungen und Nebenabreden wobei ein Triebfahrzeug (im Folgenden „Mietobjekt“ genannt) von RTS Rail Transport Service GmbH (im Folgenden „Vermieterin“) einem anderen Unternehmen (im Folgenden „Mieterin“) vermietet wird.
- 1.2. Mit der Auftragserteilung bestätigt die Mieterin in Kenntnis dieser Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen zu sein und nimmt sie als Vertragsinhalt zur Gänze an. Stillschweigen der Mieterin gilt jedenfalls als Zustimmung.
- 1.3. Vertragsbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen der Mieterin sind unwirksam und sind daher für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausgeschlossen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich bis zum Vertragsabschluss. Bei Annahme des Angebots ist dieses unterschrieben und unter Einhaltung der Angebotsfrist an die Vermieterin zurückzusenden und mit der Rechnungsadresse und dem Kontakt eines Ansprechpartners der Mieterin zu ergänzen. Wird in der Bestellung keine Rechnungsadresse angeführt, gilt der Sitz der Mieterin als solche.
- 2.2. Eine Bestellung gilt erst mit Versenden einer nachweislich schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Vermieterin als angenommen.

3. Mietbedingungen

- 3.1. Das Mietobjekt ist ausschließlich nach Vorgaben der Bedienungsanweisung zu betreiben und ausschließlich entsprechend der behördlichen Zulassungen und Vorschriften, sowie ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu nützen. Alle Kosten und Aufwendungen, die der Vermieterin durch unsachgemäßen Gebrauch des Mietobjektes durch die Mieterin entstehen, hat die Mieterin zu tragen.
- 3.2. Die Mieterin hat dafür zu sorgen, dass das Mietobjekt nur in den vertraglich vereinbarten Ländern, für die eine behördliche Zulassung vorhanden ist, eingesetzt wird.
- 3.3. Die Mieterin verpflichtet sich bei der Nutzung des Mietobjektes die nationalen sowie internationalen eisenbahnrechtlichen Vorschriften und Regelungen einzuhalten und haftet für deren Einhaltung.
- 3.4. Das Mietobjekt darf ausschließlich von qualifiziertem Personal bedient werden.
- 3.5. Die Mieterin hat die für den Betrieb des Mietobjektes erforderlichen Betriebsstoffe (wie zum Beispiel Schmierstoffe, Sand, etc.) auf ihre Kosten bereitzustellen. Die Mieterin ist verpflichtet, die von der Vermieterin freigegebenen Betriebsstoffe zu verwenden.
- 3.6. Bei Dieselloks hat die Mieterin auf ihre Kosten die für den Betrieb erforderlichen Treibstoffe zu besorgen.
- 3.7. Für die An- und Abmeldung des Betriebsfunks und des GSM-R, sowie für alle erforderlichen An- und Abmeldungen bei den zuständigen Behörden und bei Infrastrukturbetrieben, ist während des Mietzeitraumes ausschließlich die Mieterin verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.
- 3.8. Die Benutzung der Betriebsfunkanlagen der Vermieterin ist der Mieterin während des Mietzeitraumes gestattet. Für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ist ausschließlich die Mieterin verantwortlich.
- 3.9. Der Mieterin steht ein Recht zur Benützung der Software des Mietobjektes zu. Die Mieterin ist weder berechtigt zum Herunterladen der Software, noch darf sie Software verändern.



- 3.10. Unfälle und Beinaheunfälle muss die Mieterin sofort mittels einer schriftlichen Unfallmeldung der Vermieterin mitteilen und die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen auf eigene Kosten einleiten.
- 3.11. Die Vermieterin ist berechtigt das Mietobjekt jederzeit und ohne vorherige Anmeldung zu besichtigen, oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen und Verbesserungen durchzuführen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Dieser Mietzins wird tagesgenau (pro angefangenem Tag) abgerechnet und versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzlich und steuerrechtlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Der Mietzins für einen Vertragsmonat wird jeweils am Beginn des Monats im Vorhinein der Mieterin mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungslegung verrechnet.
- 4.3. Rechnungen sind unverzüglich bei Fälligkeit gemäß Zahlungskonditionen und ohne Abzug zu bezahlen. Die Zahlungsfrist wird in der Regel in den jeweiligen Angeboten festgehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu bezahlen. Darüber hinaus ist die Mieterin verpflichtet, die aufgelaufenen Mahnspesen sowie die mit der Betreibung der offenen Forderung verbundenen Kosten zur Gänze zu zahlen.

5. Übergabe/Übernahme des Mietobjektes

- 5.1. Die Zuführungskosten zum Einsatzort gehen zu Lasten der Mieterin.
- 5.2. Die Mieterin ist verpflichtet, sich bei der Übernahme des Mietobjektes von dessen einwandfreiem Zustand zu überzeugen. Entspricht der Ist-Zustand dem Sollzustand des Mietobjektes oder liegen nur unwesentliche Mängel des Mietobjektes vor, so gilt das Mietobjekt als ordnungsgemäß durch die Vermieterin an die Mieterin übergeben. Ein Mangel ist dann unwesentlich, wenn die Einsatzfähigkeit des Mietobjektes in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der einwandfreie Zustand bzw. Mängel werden im Übergabeprotokoll von beiden Vertragspartnern dokumentiert.
- 5.3. Mit der Unterschrift im Übernahmeprotokoll bestätigt die Mieterin, dass das Mietobjekt alle vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweist, sich für den vertraglich geregelten Einsatzzweck eignet und sich bei der Übernahme in einem einwandfreien Zustand befunden hat. Davon ausgenommen sind Mängel und Schäden, die zum Zeitpunkt der Übergabe/Übernahme bereits vorhanden, aber nicht erkennbar waren.
- 5.4. Ein Mietobjekt, das sich bei Vertragsabschluss oder bei Vertragsverlängerung bereits im Besitz der Mieterin befindet, akzeptiert diese als ordnungsgemäß.

6. Veränderungen am Mietobjekt

- 6.1. Bauliche Veränderungen der Mieterin am Mietobjekt bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Vermieterin. Wurden von der Mieterin bauliche Veränderungen oder Adaptierungen vorgenommen, gehen diese nach Wahl der Vermieterin entschädigungslos in deren Besitz über. Die Vermieterin hat auch das (Wahl-)Recht eine Wiederherstellung des bei der Übergabe bestandenen Zustandes des Mietobjektes auf Kosten der Mieterin zu verlangen. Dieses Recht steht der Vermieterin sowohl während des aufrechten Vertragsverhältnisses sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu. Die Mieterin hat weder einen Ersatzanspruch für vorgenommene Adaptionen am Mietobjekt, noch für Investitionen.
- 6.2. Falls Veränderungen am Mietobjekt einer behördlichen Genehmigung bedürfen, ist diese von der Mieterin auf eigene Kosten stets vorab einzuholen und die Vermieterin ist bereits vor Antrag auf Genehmigung schriftlich zu informieren.

7. Instandhaltung und Revisionen

- 7.1. Beide Parteien sind verpflichtet, sich an den Instandhaltungsplan zu halten.
- 7.2. Steht laut dem Plan während der Mietzeit eine Instandhaltung an, ist die Mieterin verpflichtet das Mietobjekt der Vermieterin kostenlos über die Dauer der Instandhaltungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und das Mietobjekt unverzüglich auf ihre Kosten einem von der Vermieterin bestimmten Ort zuzuführen.



8. Schäden, Mängel und Störungen am Mietobjekt

- 8.1. Treten am Mietobjekt nach Übergabe/Übernahme Mängel wie Fehler oder Störungen auf, oder wird das Mietobjekt beschädigt, ist die Mieterin verpflichtet, dies der Vermieterin unverzüglich schriftlich anzuzeigen und im Bordbuch zu dokumentieren.
- 8.2. Bei wesentlichen Mängeln, hat die Vermieterin das Recht Reparaturen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Vermieterin, damit die Mieterin Schäden selbst beseitigen oder beseitigen lassen darf sowie Reparaturen durchführen oder durchführen lassen darf.
- 8.3. Die Reparatur oder Korrektur der Schäden oder Mängel geht nur dann zu Lasten der Vermieterin, wenn die Mieterin nachweisen kann, dass die Schäden oder Mängel von der Vermieterin verursacht wurden.
- 8.4. Weist die Mieterin der Vermieterin nicht nach, dass Schäden oder Mängel durch die Vermieterin verursacht wurden, so muss die Mieterin die Kosten der Mängelbehebung/Schadensbehebung übernehmen. In diesem Fall wird für die Dauer der Reparatur der Mietzins weiterverrechnet.

9. Ersatzlok/Tauschlok

- 9.1. Die Vermieterin ist jederzeit berechtigt das Mietobjekt gegen einen gleichwertigen Ersatz auszutauschen.

10. Untervermietung

- 10.1. Die Mieterin ist zur Untervermietung des Mietobjekts nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin berechtigt.
- 10.2. Eine Übertragung oder Weitergabe der Rechte und Pflichten aus diesem Mietvertrag ist der Mieterin untersagt.

11. Rückgabe des Mietobjektes

- 11.1. Mit Ablauf der für das Mietobjekt vereinbarten Mietzeit ist die Mieterin verpflichtet das Mietobjekt der Vermieterin ordnungsgemäß und unaufgefordert, mit allen bereitgestellten Ausrüstungsgegenständen zurückzustellen.
- 11.2. Die Kosten der Rückgabe des Mietobjektes bis zum Rückgabeort hat die Mieterin zu tragen.
- 11.3. Weicht bei Dieseltriebfahrzeugen der Tankinhalt bei Rückgabe des Mietobjektes von dem Stand der Übernahme ab, so ist die Vermieterin berechtigt den tagesaktuellen Treibstoffpreis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung, laut Website www.bmwfw.gv.at, mit einem Aufschlag von 10 % zu verrechnen.
- 11.4. Wird nach der Rückgabe von E-Triebfahrzeugen festgestellt, dass die Ummeldung beim Energiebereitsteller nicht erfolgt ist werden die anteiligen Energiekosten mit einem Aufschlag von 10 % weiterverrechnet.
- 11.5. Bei der Rückgabe des Mietobjektes prüft die Vermieterin das Mietobjekt auf Schäden oder Mängel. Die Rückgabe hat unter Anwesenheit beider Parteien zu erfolgen. Das Ergebnis ist im Übergabeprotokoll festzuhalten, welches von beiden Parteien zu unterschreiben ist.
- 11.6. Werden bei der Rückgabe des Mietobjektes Mängel festgestellt, die nachweislich durch die Mieterin verursacht wurden, so ist die Vermieterin berechtigt diese Mängel auf Kosten der Mieterin zu beheben.
- 11.7. Wird die Rückgabe des Mietobjektes nicht termingerecht durchgeführt, oder erfolgt eine nicht ordnungsgemäße Rückgabe, ist die Vermieterin berechtigt der Mieterin den Mietzins zuzüglich eines Aufschlages von 10 % des geschuldeten Mietzinses pro Monat in Rechnung zu stellen.
- 11.8. Der Mieterin steht kein Zurückbehaltungsrecht über das Mietobjekt zu.

12. Haftung

- 12.1. Das Mietobjekt ist durch die Vermieterin mittels einer Maschinenbruchversicherung versichert. Die Vermieterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mieterin und weitere berechtigte Nutzer (z.B. Untermieterin) in diesen Versicherungsverträgen als mitversichert aufgenommen ist (Regressverzicht



- gegenüber der Mieterin) bzw. hält die Mieterin aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung schad- und klaglos.
- 12.2. Der Selbstbehalt beträgt je Schadensfall und je Lokomotive € 10.000,-. Dieser Selbstbehalt ist während der Mietdauer durch die Mieterin zu tragen.
 - 12.3. Befindet sich das Mietobjekt während Wartungs- und Reparaturarbeiten im Gewahrsam der Vermieterin, so wird der Selbstbehalt während dieses Zeitraumes durch die Vermieterin getragen.
 - 12.4. Mit Übergabe des Mietobjektes übernimmt die Mieterin die Haftung für alle Schäden am Mietobjekt, die aufgrund von Bedienfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus Punkt 7.1. während der Mietzeit zurückzuführen sind. Die Mieterin haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind sowie wenn sie es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche der Vermieterin notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.
 - 12.5. Die Mieterin haftet auch dann für Schäden im Sinne von 11.4., wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird.
 - 12.6. Wird die Mieterin während der Nutzung des Mietobjektes verschuldet oder unverschuldet in einen Vorfall (z.B. Brand oder ähnliches) verwickelt, so hat sie unverzüglich für eine Vorfalldurchuntersuchung des Unfall- bzw. Schadenshergangs zu sorgen.
Die Mieterin hat der Vermieterin ferner einen schriftlichen Untersuchungsbericht zu übergeben und darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.
 - 12.7. Die Haftung der Mieterin schließt keine Schäden ein, die durch normalen Verschleiß oder Materialermüdung während des Betriebseinsatzes bei der Mieterin entstehen.
 - 12.8. Die Mieterin haftet aber für vorzeitigen und erhöhten Verschleiß, welcher durch Betriebseinsatz entsteht, der nicht dem Leistungsspektrum der Mietobjekte entspricht.
 - 12.9. Wird das Mietobjekt durch höhere Gewalt in Form von Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Erdsenkung, Erdbeben, Felssturz, Sturm, Hagelschlag, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag und Überschwemmung sowie auch Vandalismus, Böswilligkeit, Bedienfehler, Ungeschicklichkeit beschädigt so sind diese Schäden von der Maschinenbruchversicherung der Vermieterin gedeckt (ausgenommen Selbstbehalt).
 - 12.10. Die Mieterin verpflichtet sich in Fällen nach 11.4., den Mietzins über die Vertragsdauer hinaus, bis zur Fertigstellung der Reparaturarbeiten und der Instandsetzung des Mietobjektes zu tragen.
 - 12.11. Die Mieterin ist verpflichtet das Mietobjekt vor Rechten Dritter freizuhalten und vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen. Sie haftet für alle Schäden, die durch Nichteinhaltung dieser Pflicht entstehen.
 - 12.12. Eine Haftung der Vermieterin bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Die Mieterin wird von ihrer Haftungspflicht nur befreit, wenn sie ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Vermieterin nachweist.

13. Vertragsauflösung

- 13.1. Verträge können von jedem der Vertragspartner jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsletzten aufgekündigt werden. Die Aufkündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen, wobei für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Aufkündigung das Aufgabedatum (Poststempel) heranzuziehen ist.
- 13.2. Die **Vermieterin** ist berechtigt das Mietverhältnis unverzüglich zu beenden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - Die **Mieterin** das Mietobjekt zu einem anderen als im Vertrag vereinbarten Zweck nutzt, oder das Mietobjekt einem Dritten übereignet oder überlässt;
 - Die **Mieterin** in Insolvenz gerät. Dies wird dann angenommen, wenn über das Vermögen der Partei das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen worden ist;
 - Die **Mieterin** mit einer Zahlung, zu der sie gegenüber der Vermieterin verpflichtet ist, trotz Mahnung seitens der Vermieterin, mit mehr als 14 Tagen in Verzug ist;
 - Die **Mieterin** wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, trotz schriftlicher Abmahnung innerhalb von 7 Tagen nicht nachkommt.



13.3. Die **Mieterin** ist berechtigt das Mietverhältnis unverzüglich zu beenden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Das Mietobjekt nicht jenen Zuverlässigkeitsgrad erreicht, der für Lokomotiven dieser Bauart marktüblich ist;
- Die **Vermieterin** in Insolvenz gerät. Dies wird dann angenommen, wenn über das Vermögen der Partei das vorläufige oder endgültige Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Kostendeckung abgewiesen worden ist;
- Die **Vermieterin** wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, nachdem sie durch ein Mahnschreiben abgemahnt wurde.

14. **Geheimhaltung**

Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Präsentationen oder sonstige Bestellunterlagen dürfen ohne Zustimmung der Vermieterin nicht vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden und können jederzeit zurückverlangt werden. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Widrigenfalls wird ein pauschalierter Schadenersatz pro Vorfall in Höhe von EUR 10.000,00,- fällig.

15. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 15.1. Für die Rechtsbeziehung, die sich aus der Beauftragung ergibt, gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN Kaufrechts.
- 15.2. Zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus Verträgen sind ausschließlich die sachlich zuständigen Gerichte in Wien zuständig.

16. **Rechtsnachfolger**

- 16.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung sind allfälligen Rechtsnachfolgern ausdrücklich zu überbinden.
- 16.2. Die Mieterin ist verpflichtet vor Eintritt der Rechtsnachfolge diese der Vermieterin anzuzeigen.

17. **Schlussbestimmungen**

- 17.1. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Die durch Leistungsänderung entstehenden nachweisbaren Mehrkosten werden der Mieterin in Rechnung gestellt.
- 17.2. Alle von diesen Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Fahrzeugen abweichenden Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren.
- 17.3. Im Fall von widersprüchlichen Regelungen gehen alle Bedingungen im Angebot sowie im Vertrag diesen Allgemeinen Bestimmungen für die Vermietung von Fahrzeugen vor.
- 17.4. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung aller übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine wirksame, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck wirtschaftlich am Nächsten kommt.